

# **RS OGH 1999/7/15 60b70/99h, 60b81/02h, 60b123/06s, 60b132/08t, 60b13/18g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

## Norm

FBG §3 Z15

UmgrStG ArtIII §12

UmgrStG ArtIV §23

## Rechtssatz

Es wäre ein Wertungswiderspruch, die Übertragungsfälle der Art III und IV UmgrStG verschieden zu behandeln und aus dem Wortlaut des § 3 Z 15 FBG abzuleiten, dass eine Eintragung nur dann zu erfolgen hätte, wenn am Übertragungsvorgang zwei eingetragene Rechtsträger beteiligt sind. Die Bestimmung ist vielmehr nach ihrem Zweck dahin auszulegen, als ob sie lautete: "... Die Einbringung ist beim Erwerber und Veräußerer einzutragen; wenn nur einer von diesen im Firmenbuch eingetragen ist, bei diesem".

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 70/99h

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 70/99h

- 6 Ob 81/02h

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 81/02h

Auch; Beisatz: Wenn am Übertragungsvorgang nur ein eingetragener Rechtsträger beteiligt ist, ist der Vorgang bei diesem einzutragen, weil § 3 Z 15 FBG nach seinem Zweck in diesem Sinn auszulegen ist. (T1); Veröff: SZ 2003/4

- 6 Ob 123/06s

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 123/06s

Auch; Beisatz: Sinn dieser Eintragungsvorschrift ist es, der Öffentlichkeit über die Vermögensverhältnisse des Rechtsträgers vollständig und richtig Auskunft zu geben. Die Offenlegung dient dem Schutz der Gläubiger. (T2)

- 6 Ob 132/08t

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 132/08t

Vgl; Beisatz: Hier: Eintragung eines Nachtrags zum Einbringungsvertrag mit dem der Einbringungstichtag verändert wurde. (T3); Beisatz: Entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen ist auch diese Änderung eintragungsfähig. Auch wenn der Einbringungstichtag nach Art III § 13 UmgrStG (lediglich) ertragssteuerrechtliche Auswirkungen hat, besteht doch der Sinn der Eintragungsvorschriften auch bei Einbringungen darin, der Öffentlichkeit über die Vermögensverhältnisse des Rechtsträgers vollständig und richtig Auskunft zu geben. (T4)

- 6 Ob 13/18g

Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 13/18g

Auch; Beis wie T1; Beisatz: § 3 Abs 1 Z 15 FBG erfasst unter anderem Einbringungen nach Art IV §§ 23 ff UmgrStG („Zusammenschluss“). (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112317

## Im RIS seit

14.08.1999

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>